



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Recht

Kontakt: Dr. Hans W. Stutz, Leiter Recht, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 64, www.awel.zh.ch

23. Januar 2017
1/1

Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes: vorgesehene Gesetzesänderungen

§ 67a Uferbereiche von Seen

¹ Für das Bauzonengebiet im Uferbereich von Seen sind in der Bau- und Zonenordnung nach den Vorgaben der Richtplanung ergänzende Festlegungen zu Bauten, Anlagen und Umschwung zu treffen.

² Mit Rücksicht auf die besondere Lage und die gewachsene bauliche Gliederung regeln die ergänzenden Festlegungen:

- a. Baubereiche,
- b. Stellung und Erscheinung von Gebäuden,
- c. Gebäudelänge, Gebäudebreite, Gesamthöhe und Fassadenhöhe,
- d. die weiteren Bauten und Anlagen sowie den Umschwung.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die Gemeinden passen ihre Bau- und Zonenordnungen bis spätestens drei Jahre ab rechtskräftiger Festsetzung des regionalen Richtplans an.

² Bis zur Rechtskraft von ergänzenden Festlegungen im Uferbereich von Seen dürfen im Uferbereich keine baulichen Veränderungen oder sonstigen Vorkehren getroffen werden, welche die Planung nachteilig beeinflussen.